

# Hygienekonzept für die Probenräume im Pfarrheim St. Konrad

Für die Probenräume des JBO gilt **zusätzlich** dieses Hygienekonzept. Es befasst sich mit den spezifischen Erfordernissen, die durch das Musizieren mit Blasinstrumenten entstehen. Darüber hinaus soll es den Ausbildern und Schülern, Dirigenten und Musikern die entsprechenden Verhaltensregeln noch einmal explizit in Erinnerung rufen.

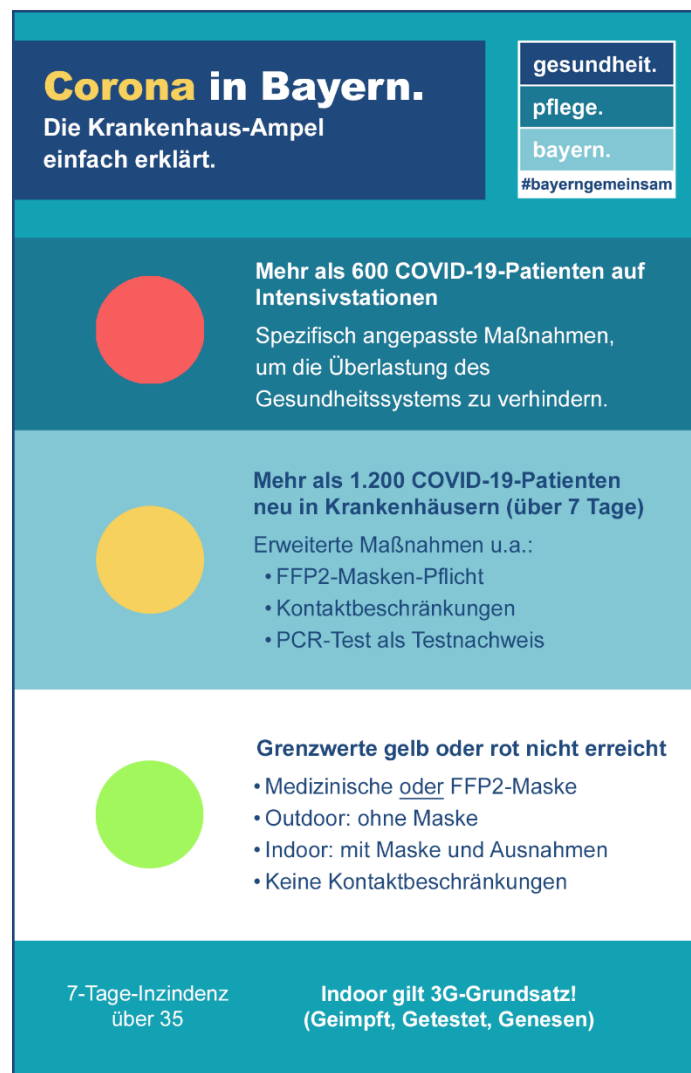
**Teilnahme an Unterricht und Proben in geschlossenen Räumen ist nur möglich für Personen, die nachweislich getestet, geimpft oder genesen sind!**

**Testnachweise:** PCR-Test der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

**Getesteten Personen stehen gleich:** Kinder bis zum sechsten Geburtstag; Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen; noch nicht eingeschulte Kinder.

**Impfnachweis oder Nachweis über Genesung:** schriftlicher oder digitaler Nachweis.

**Die Überprüfung hat durch die Ausbilder bzw. jeweiligen Ensembleleiter zu erfolgen!**



**Corona in Bayern.**  
Die Krankenhaus-Ampel einfach erklärt.

gesundheit.  
pflege.  
bayern.  
#bayerngemeinsam

**Mehr als 600 COVID-19-Patienten auf Intensivstationen**  
Spezifisch angepasste Maßnahmen, um die Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

**Mehr als 1.200 COVID-19-Patienten neu in Krankenhäusern (über 7 Tage)**  
Erweiterte Maßnahmen u.a.:  
• FFP2-Masken-Pflicht  
• Kontaktbeschränkungen  
• PCR-Test als Testnachweis

**Grenzwerte gelb oder rot nicht erreicht**  
• Medizinische oder FFP2-Maske  
• Outdoor: ohne Maske  
• Indoor: mit Maske und Ausnahmen  
• Keine Kontaktbeschränkungen

7-Tage-Inzidenz über 35      Indoor gilt 3G-Grundsatz! (Geimpft, Getestet, Genesen)

Quelle: <https://www.stmgrp.bayern.de/coronavirus/>

## 1. Äußere Bedingungen

### a) Reinigung

Stühle, Tische und stationäre Instrumente sollen bei einem Schülerwechsel desinfiziert oder gereinigt werden.

### b) Sicherstellung der Schutzabstände

Auch im Unterrichtsraum ist ein Abstand zwischen den Personen von mindestens **2m** zu gewährleisten. Zudem **kann** im Unterricht zwischen den Musizierenden ein „Spuckschutz“ aufgestellt werden.

### c) Größe und Ausstattung der Unterrichtsräume

Die Größe und Ausstattung der Räume müssen so sein, dass die Mindestabstände einzuhalten sind: **2 m**.

Es werden Stühle mit glatter, abwischbarer Oberfläche verwendet.

Einweg-Gefäße für das Kondenswasser aus den Blasinstrumenten und entsprechende Abfallbehältnisse (Treteimer mit Deckel) sowie Wischtücher werden bereitgestellt (siehe auch d.).

### d) Umgang mit Kondenswasser aus den Blasinstrumenten

Es sind geeignete Einweg-Gefäße zu verwenden, um das Kondenswasser aus den Instrumenten aufzunehmen. Diese sind bei jedem Musiker-Wechsel zu entsorgen und durch neue zu ersetzen. Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Kondenswasser auf Stühlen oder anderen Flächen soll unter Einhaltung der Handhygiene mit Tüchern aufgenommen werden. Die Stelle ist anschließend zu desinfizieren bzw. zu reinigen.

Die Entsorgung des Kondenswassers soll idealerweise durch dessen „Verursacher“ geschehen.

### e) Lüften der Räume

Zwischen den Unterrichtseinheiten und auch in Abständen während der Unterrichtseinheiten kräftig Stoßlüften (Grundsatz: 10 Minuten Lüftung nach jeweils 20 Minuten Probe)! Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

## 2. Zusätzliche Regeln für Unterricht und Proben

- Es ist ein Mindestabstand von **2m** zwischen allen Teilnehmern einzuhalten. Für **Querflöten** gilt ein Mindestabstand nach vorne von **3m**.
- **Für alle gilt Maskenpflicht.**
- **Die Maskenpflicht entfällt, am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig der Mindestabstand zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.**
- Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag; Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
- Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen ausge-

schlossen. Ein Verleih von anderen Musikinstrumenten oder deren Nutzung durch mehrere Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden.

- Publikum ist bei den Proben nicht zugelassen.

### 3. Verhalten

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden) besonders vor Beginn des Unterrichts
- Abstand halten (mindestens **2m**)
- Einhalten der Hust- und Nies-Etikette (in die Armbeuge husten oder niesen)
- Kein Körperkontakt
- Vermeiden des Berührens von Augen, Mund und Nase
- Eintreffen und Verlassen des Unterrichtsgebäudes unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nase-Bedeckung
- Kein unnötiges Aufhalten im Gebäude
- Türgriffe, Lichtschalter etc. nach Möglichkeit nicht mit der Hand betätigen, besser z.B. mit dem Ellenbogen
- Gegenstände wie Stifte, Drum-Sticks etc. selbst mitbringen und nicht durchtauschen, keine Tassen oder Becher etc. gemeinsam benutzen
- Bei spezifischen Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinns, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) unbedingt zuhause bleiben!
  - Dies gilt auch für Personen, die Kontakt zu einer infizierten Person binnen der letzten 14 Tage hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

### 4. Personen mit einer Vorerkrankung

Personen mit Vorerkrankungen bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie/ihre Erziehungsberechtigten muss/müssen **eigenverantwortlich** über eine Teilnahme am Unterricht bzw. der Proben entscheiden. Dies gilt insbesondere für:

- Schwangere
- Personen mit Vorerkrankungen, insbesondere des Atmungssystems, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankungen der Leber oder Niere
- Personen deren Immunsystem durch Medikamente, eine Chemo- oder Strahlentherapie geschwächt ist
- Personen mit Schwerbehinderung
- Personen, bei denen derartige Konstellationen im häuslichen Umfeld bestehen

### 5. Ausführung

- a) Das vereinseigene Hygienekonzept wird den Ausbildern und Musikern zur Kenntnis gebracht.
- b) Das vereinseigene Hygienekonzept wird per Aushang im Eingangsbereich des Unterrichtslokals zur Kenntnis gebracht und auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht.
- c) Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, sind Anwesenheitslisten mit Namen, Uhrzeit und Bezeichnung des Raums zu führen. Die Ausbilder und Dirigenten werden entsprechend darauf hingewiesen.
- d) Ein Vereinsverantwortlicher wird die Einhaltung des vereinseigenen Hygienekonzepts regel-

mäßig überprüfen; insbesondere die Reinigung und das Zurverfügungstellen der notwendigen Materialien.

## **6. Erklärung**

Das vorliegende Hygienekonzept wurde auf Grundlage der neuen staatlichen Vorgaben vom 02.09.2021 (14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) in der Vorstandschaft beschlossen.

Regensburg, 13.09.2021

Im Namen der Vorstandschaft

Ernst Zierer

1. Vorsitzender